

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f27de44c-e261-3d1d-987b-bee2d37677a6>

Bibliografie	
Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 336 HGB - Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht

(1) ¹Der Vorstand einer Genossenschaft hat den Jahresabschluss ([§ 242](#)) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. ³Ist die Genossenschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des [§ 264d](#) und begibt sie nicht ausschließlich die von [§ 327a](#) erfassten Schuldtitel, beträgt die Frist nach Satz 2 vier Monate.

(2) ¹Auf den Jahresabschluss und den Lagebericht sind, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. [§ 264 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz](#) und [Absatz 1a, 2](#),
2. die [§§ 265 bis 289e](#), mit Ausnahme von [§ 277 Absatz 3 Satz 1](#) und [§ 285 Nummer 17](#),
3. [§ 289f Absatz 4](#) nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 und 4 des Genossenschaftsgesetzes.

²Sonstige Vorschriften, die durch den Geschäftszweig bedingt sind, bleiben unberührt. ³Genossenschaften, die die Merkmale für Kleinstkapitalgesellschaften nach [§ 267a Absatz 1](#) erfüllen (Kleinstgenossenschaften), dürfen auch die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften nach näherer Maßgabe des [§ 337 Absatz 4](#) und [§ 338 Absatz 4](#) anwenden.

(3) [§ 330 Abs. 1](#) über den Erlass von Rechtsverordnungen ist entsprechend anzuwenden.

